

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 11 (1919)

Heft: 3

Artikel: Schweizerische Volksfürsorge : Konferenz betreffend Kollektivversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1288 mehrmals in Bewegung waren, so dass der Durchschnitt auf Fr. 16.10 gerechnet werden kann.

Weichen- und Bahnwärter. Der flott abgefasste Jahresbericht 1918 bespricht die Ereignisse des vergangenen Jahres, die einen tiefgreifenden Einfluss auf die ganze Arbeiterschaft ausübten, dem sich selbstverständlich auch die Eisenbahner nicht entziehen konnten. Der *Generalstreik* verursachte etwelche Störungen in den sonst freundschaftlichen Beziehungen zum V. S. E. A. und war wohl auch ein direktes Hindernis zur völligen Verschmelzung des Mutterverbandes mit seinen Unterverbänden V. S. W. B. und S. R. P. V. Die Entwicklung der Verhältnisse wird nun aber doch wohl die längst erstrebte einheitliche Organisationsfront der Eisenbahner zur Tatsache werden lassen.

Zimmerleute. Dem Zentralvorstand wurden 1918 75 Lohnbewegungen gemeldet, insgesamt sind es freilich weit mehr, die durchgeführt wurden, weisen doch einzelne Sektionen bis zu fünf Bewegungen auf. Erfasst wurden in 50 Orten 268 Betriebe mit 2324 Arbeitern, davon 1872 organisierte. Streiks waren 8 zu verzeichnen, an denen 444 Arbeiter beteiligt waren, die für 8473 Tage aus der Zentralkasse 27,924 Fr. und aus den Lokalkassen 18,512 Fr., total 46,436 Fr. an Unterstützungen bezogen. In 191 Betrieben mit 1601 Beteiligten wurde eine durchschnittliche Arbeitszeitverkürzung von vier Stunden erreicht, wobei der freie Samstagnachmittag inbegriffen ist. In Basel wurde der Neunstundentag erobert, so dass dort bei dem bestehenden freien Samstagnachmittag die Arbeitszeit 50 Stunden pro Woche beträgt.

Lohnerhöhungen erhielten in 266 Betrieben 2233 Arbeiter oder durchschnittlich Fr. 19.50 wöchentlich. In Zürich wurde mit 34 Fr. die höchste, in Hochdorf mit 3 Fr. die niedrigste Lohnerhöhung erzielt. Tarifverträge wurden sechs abgeschlossen, in Basel werden bezahlte Ferien von 3 bis 6 Tagen gewährt.



Schweizerische Volksfürsorge.

Konferenz betreffend Kollektivversicherung.

Zur Orientierung über den in § 3 der Statuten der Volksfürsorge vorgesehenen Abschluss von Kollektivversicherungen und Verträgen mit Konsumvereinen, Berufsverbänden etc. fand Sonntag den 10. November 1918 im Sitzungssaal des Verbandes schweiz. Konsumvereine in Basel eine Konferenz statt, zu der alle Interessenten eingeladen und auch zahlreich erschienen waren.

Aus den Ausführungen des vom Verwaltungsrat bezeichneten Referenten und der nachfolgenden Diskussion sei hier folgendes erwähnt:

Zweck der Kollektivversicherung ist, den Vereinen und Organisationen Gelegenheit zu geben, entweder für ihren ganzen Mitgliederbestand oder für eine bestimmte Gruppe ihrer Mitglieder bei der Volksfürsorge Lebensversicherungen abzuschliessen. Während man es bei der Einzelversicherung mit Einzelrisiken zu tun hat, die man auf Grund der im Antrag und im ärztlichen Zeugnis enthaltenen Angaben beurteilen kann, handelt es sich bei der Kollektivversicherung um ein Gesamtrisiko, bei dessen Beurteilung die Gesundheitsverhältnisse des einzelnen nicht geprüft werden können. Die bessern Risiken gleichen die schlechtern aus. Damit dies wirklich der Fall ist, können der Beitritt und die Bestimmung der Höhe der Versicherungssumme nicht dem einzelnen überlassen werden. Der Beitritt muss entweder für alle Mitglieder oder wenigstens für eine Gruppe von Mitgliedern obligatorisch und die versicherte Summe für alle Mitglieder gleich hoch sein. Jedes Kollektivmitglied wird in der

Generalversammlung, gemäss § 22 der Statuten, über so viele Stimmen verfügen, als es für Mitglieder Versicherungen abgeschlossen hat, in keinem Falle aber über mehr als ein Zehntel der anwesenden Stimmen. Wer eine Kollektivversicherung abschliessen will, muss vorerst darüber schlüssig sein, wann die Versicherungssumme spätestens zur Auszahlung gelangen soll, ob nach einer bestimmten Anzahl von Jahren nach dem Eintritt des betreffenden Mitgliedes in den Verein oder die Organisation oder bei Erreichung eines bestimmten Endalters. Der Volksfürsorge ist ein genaues Verzeichnis mit dem Alter der Mitglieder einzureichen. Sie wird auf Grund dieser Angaben die Prämien ermitteln und dem Kollektiv-Antragsteller die erforderliche Gesamtprämie und, wenn dies gewünscht wird, auch die Einzelprämien mitteilen. Wie die Prämie aufgebracht wird, ist Sache des Kollektivmitgliedes. Es kann bei seinen Einzelmitgliedern eine Durchschnittsprämie erheben oder bei jedem die seinem Alter entsprechende Prämie verlangen. Stirbt ein kollektiv versichertes Mitglied, so zahlt die Volksfürsorge an den Kollektiv-Versicherungsnehmer gemäss den Versicherungsbedingungen die versicherte Summe aus, ebenso bei Austritten den Rückkaufwert. Neueintritte und Austritte müssen bei der Volksfürsorge angemeldet werden. Die Mitteilung dieser Mutationen kann serienweise geschehen. Die Volksfürsorge wird nicht mit den Einzelmitgliedern verkehren, sondern nur mit dem Kollektiv-Versicherungsnehmer. Den einzelnen Mitgliedern einer Kollektivversicherung werden keine Versicherungshefte ausgehändigt, sondern es wird ein einziger Kollektivversicherungsvertrag ausgefertigt.

Mit dieser Art der Versicherung werden der Volksfürsorge Kosten erspart bleiben; sie wird deshalb dem Kollektivmitgliede Entschädigungen, ungefähr in der Höhe wie sie den Agenturen verabfolgt werden, ausrichten können.

Wenn für die Kollektivversicherung keine ärztliche Untersuchung und überhaupt keine Risikoausswahl stattfindet, so ist klar, dass nicht Tarif 1, sondern nur eine Prämie wie sie in Tarif 2 enthalten ist, zur Anwendung kommen kann. Wird Kollektivversicherung mit ärztlicher Untersuchung gewünscht, so wird die Anwendung des Tarifes 1 in Frage kommen.

Bei ganz grossen Vereinen und Organisationen, die nur schwer über das Alter ihrer Mitglieder orientieren können, kann die Prämie nach einem Durchschnittsalter bestimmt werden. In diesem Falle können Austrittende durch Neueintretende ersetzt werden, dann kommen für Austrittende Rückkaufwerte nicht zur Ausrichtung.

Die Frage einer Kollektivversicherung mit steigender Versicherungssumme oder mit nach dem Familienstand abgestufter Summe muss vorläufig offen gelassen werden.

Die mit der Kollektivversicherung zusammenhängenden Fragen sollen wie die Kinderversicherung demnächst in der Presse erörtert werden.



Sozialpolitik.

Die Vermittlungstätigkeit der Schweiz. Arbeitsämter im Jahre 1918. Es waren insgesamt 76,349 männliche und 20,989 weibliche, total somit 97,338 Personen, welche im Jahre 1918 bei den schweizerischen Arbeitsämtern eine Stelle suchten. Davon waren 85,367 Schweizer und 11,971 Ausländer. Offene Stellen waren angemeldet 71,997 für Männer, 31,821 für Frauen, total somit 103,818. Besetzt konnten werden 51,509 Stellen für männliche und 15,311 für weibliche Personen, total 66,820. Es ist also die gewöhnliche Erscheinung zu verzeichnen: Mangel an weiblichen und Ueberfluss an männlichen Arbeitern. Ver